

Die Bearbeitung von Aufträgen (nachfolgend auch: „**Mandate**“) die der Kohler & Partner mbB Steuerberater Rechtsanwalt (im Folgenden „**Partnerschaft**“) erteilt werden, erfolgt ausschließlich zu den nachstehenden

Allgemeinen Auftragsbedingungen

1. Beratungsinhalt Gegenstand des jeweiligen Auftrags ist die vereinbarte Leistung (Anfertigung von Steuererklärungen, Beratung und/oder Vertretung). Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg ist – vorbehaltlich einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung hierüber – ebenso wenig geschuldet wie die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der seitens des Auftraggebers der Partnerschaft überlassenen Informationen, Daten und sonstigen Unterlagen.

Der jeweilige Auftrag bezieht sich – vorbehaltlich einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung hierüber – ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Vorbehaltlich einer ausdrücklichen entsprechenden Erklärung der Partnerschaft können die beruflichen Äußerungen der Partnerschaft seitens des Auftraggebers nicht zur Grundlage von rechtsvergleichenden oder allgemeingültigen Annahmen gemacht werden.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass eine Vertretung durch die Partnerschaft vor dem Bundesgerichtshof in Zivilsachen aufgrund der derzeit bestehenden Zulassungsbeschränkungen nicht möglich ist und insofern Dritte hinzuzuziehen sind.

Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist die Partnerschaft nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung und/oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

2. Arbeitssprache Die Arbeitssprache ist deutsch; bei fremdsprachigen Leistungen ist eine Haftung der Partnerschaft und seiner Berufsträger in Bezug auf Übersetzungsfehler ausgeschlossen.

3. Mitwirkung des Auftraggebers Eine erfolgreiche Mandatsbearbeitung bedingt die Einhaltung der nachgenannten Obliegenheiten:

(a) Der Auftraggeber wird die Partnerschaft über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und den Steuerberatern und Rechtsanwälten sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Die Partnerschaft wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen und die vom Auftraggeber überlassenen Informationen, Daten und sonstigen Unterlagen

und Daten als richtig, vollständig und ordnungsgemäß zugrunde legen. Auf Verlangen der Partnerschaft hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

(b) Die Partnerschaft wird die von ihr erstellten Arbeitsergebnisse vor der Entäußerung gegenüber Dritten dem Auftraggeber zur Durchsicht überlassen. Der Auftraggeber wird diese sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die der Partnerschaft genannten Tatsachen und die vom Auftraggeber der Partnerschaft überlassenen Informationen, Daten und sonstigen Unterlagen und Daten vollständig in den Arbeitsergebnissen erfasst sind. Auf Verlangen der Partnerschaft hat der Auftraggeber die Entäußerung der Arbeitsergebnisse gegenüber Dritten freizugeben.

(c) Der Auftraggeber wird die Partnerschaft informieren, wenn sich seine Kontaktdaten ändern oder er über längere Zeit nicht erreichbar ist. Der Auftraggeber wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit den Steuerberatern und/ oder Rechtsanwälten mit den mit dem Auftrag befassten Gerichten, Behörden oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

(d) Setzt die Partnerschaft beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen der Partnerschaft zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber berechtigt, die Programme nur in dem von der Partnerschaft vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen oder zu verbreiten. Die Sozietät bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch die Partnerschaft entgegensteht.

4. Verschwiegenheit Die Steuerberater, Rechtsanwälte und die sonstigen Mitarbeiter der Partnerschaft sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht, soweit die Berufsordnung oder andere Rechtsvorschriften Ausnahmen zulassen.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht ferner nicht, (a) gegenüber Dritten soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters, Rechtsanwalts und/oder der Partnerschaft erforderlich ist, (b) gegenüber

Zertifizierern/Auditoren soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits der Partnerschaft erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind, (c) gegenüber den nach Ziff. 5 beigezogenen Dritten, (d) gegenüber etwaigen allgemeinen Vertretern (§ 53 BRAO, § 69 StBerG), Abwicklern (§ 55 BRAO) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle einer entsprechenden Bestellung, (e) gegenüber Versicherungen des Auftraggebers, sofern die Korrespondenz mit jenen Versicherungen von dem Mandat umfasst ist (bspw. Rechtsschutzversicherung, D&O-Versicherung, Kraftfahrzeugversicherungen), (f) gegenüber einer Berufshaftpflichtversicherung der Partnerschaft sowie (g) gegenüber solchen Dritten, für die der Auftraggeber ausdrücklich von der Verschwiegenheit entbindet; soweit eine Verschwiegenheitsverpflichtung nicht besteht, sind die Steuerberater, Rechtsanwälte und die sonstigen Mitarbeiter der Partnerschaft berechtigt, jenen Dritten Einsicht in die Handakte des Auftraggebers zu verschaffen.

5. Beziehung fachkundiger Dritter Die Partnerschaft ist berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrags für Rechnung des Auftraggebers fachkundige Dritte beizuziehen; die Beziehung fachkundiger Dritter bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Die Partnerschaft haftet unter keinen Umständen für die Leistungen der Beigezogenen; bei den Beigezogenen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen der Partnerschaft. Hat die Partnerschaft die Beziehung eines von ihm namentlich benannten Dritten angeregt, so haftet die Partnerschaft lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl des Beigezogenen.

6. Datenschutz Die Partnerschaft wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Auftraggebers treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen.

7. Elektronische Korrespondenz Soweit der Auftraggeber der Partnerschaft einen Telefaxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass die Partnerschaft ihm ohne Einschränkungen über jene Kontaktdaten mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Empfangs-/Sendegerät bzw. den E-Mail-Account haben und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, die Partnerschaft darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Empfangs-/Sendegerät bzw. der E-Mail-Account nur unregelmäßig auf

Sendungseingänge überprüft wird oder Einsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Die Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen und haftet auch nicht für die dem Auftraggeber dieserhalb ggf. entstehenden Schäden. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies der Partnerschaft rechtzeitig mit; damit einhergehende Kosten der Partnerschaft (bspw. zur Anschaffung notwendiger Soft- bzw. Hardware) trägt der Auftraggeber.

8. Rechtsmittel Die Partnerschaft wird Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen von Gerichten oder Behörden nur auf Weisung des Auftraggebers einlegen. Mit entsprechender Weisung erstreckt sich der bestehende Auftrag – vorbehaltlich einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung hierüber – auch auf jenes Rechtsmittel- bzw. Rechtsbehelfsverfahren.

9. Weitergabe beruflicher Äußerungen Die Weitergabe beruflicher Äußerungen der Partnerschaft an einen Dritten bedarf der Zustimmung der Partnerschaft; die Partnerschaft haftet weder dem Auftraggeber noch dem Dritten für Schäden oder Nachteile, die sich mittelbar oder unmittelbar auf Grund einer entgegen dieser Bestimmung erfolgten Verwendung jener Äußerung ergeben.

10. Mündliche Erklärungen Mündliche Erklärungen und Auskünfte der Partnerschaft außerhalb eines erteilten Auftrages sind unverbindlich, so dass die Haftung für derartige Auskünfte – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen ist. Beruft sich der Auftraggeber auf nicht schriftlich erteilte Auskünfte trifft ihn die Beweislast für die Erteilung der Auskunft und deren Inhalt.

11. Nachbesserung Der Partnerschaft ist – soweit möglich – Gelegenheit zur Nachbesserung ihrer Leistungen zu geben. Offenbare Unrichtigkeiten (insb. Schreib- und Rechenfehler) können von der Partnerschaft jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Berichtigungserklärungen gegenüber Dritten bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers, soweit nicht berechnete Interessen des Steuerberaters, des Rechtsanwalts und/oder der Partnerschaft den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

12. Haftung Die Haftung der Partnerschaft für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf einen Betrag i.H.v. 10,0

Mio. EUR begrenzt. Die Beschränkung bezieht sich allein auf einfache Fahrlässigkeit. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt für die gesamte Tätigkeit der Partnerschaft für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts (bspw. wegen Ziff. 8); einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbeschränkung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für neu in die Partnerschaft eintretende Sozien. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

13. Beendigung des Mandats Das Mandat endet mit Erledigung des Auftrags, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Es kann beiderseitig ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung durch entsprechende Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei beendet werden. Während eines gerichtlichen Verfahrens wird die Partnerschaft das Mandat ohne entsprechende Zustimmung des Auftraggebers – vorbehaltlich eines wichtigen Grundes – nur unter Einhaltung einer Frist von fünf Werktagen beenden; als wichtiger Grund gilt insoweit auch der Verzug des Auftraggebers in Bezug auf Vergütungsansprüche der Partnerschaft (inkl. angemessener Kostenvorschüsse).

14. Vergütung Die für die Tätigkeit der Partnerschaft zu erhebenden Gebühren bestimmen sich nach dem Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (RVG) sofern es sich um Angelegenheiten handelt, deren Bearbeitung Rechtsanwälten von Gesetzes vorbehalten sind, im Übrigen nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV), sofern keine gesonderte Vergütungsvereinbarung abgeschlossen worden ist. Auf die Möglichkeit, für die im Inland selbständig ausgeübte Berufstätigkeit eines Steuerberaters (§ 33 des Steuerberatungsgesetzes) eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform zu vereinbaren, wird pflichtgemäß hingewiesen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Anforderung der Partnerschaft angemessene Vorschüsse und nach Beendigung des Mandats (unter Anrechnung geleisteter Vorschüsse) die geschuldete Vergütung zu leisten; dies gilt

auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte (bspw. Rechtsschutzversicherung, Staatskasse) bestehen.

Gebührenforderungen der Partnerschaft sind sofort ohne Abzüge zahlbar; dies gilt auch für Vorschussrechnungen.

Auf Verlangen der Partnerschaft wird der Auftraggeber der Partnerschaft ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

15. Aufrechnung Eine Aufrechnung gegen Vergütungsansprüche der Partnerschaft ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Jedoch ist die Partnerschaft befugt, eingehende Erstattungsbeiträge und sonstige dem Auftraggeber zustehende Zahlungen, die bei ihm eingehen, mit offenen Vergütungsansprüchen – auch aus anderen Angelegenheiten – oder noch abzurechnenden Leistungen nach entsprechender Rechnungsstellung zu verrechnen, soweit eine Verrechnung gesetzlich zulässig ist.

16. Gerichtsstand; Streitschlichtung Gerichtsstand für alle wechselseitigen Ansprüche aus dem Mandat ist – soweit gesetzlich zulässig – Heilbronn. Leistungsort ist Schwaigern, es sei denn, es wird ein anderer Leistungsort ausdrücklich vereinbart.

Die Partnerschaft ist weder gesetzlich verpflichtet noch bereit, an einer Streitschlichtung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle i.S.d. Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (VSBG) teilzunehmen.

17. Anzuwendendes Recht Für das Mandat, dessen Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.

18. Schlussbestimmungen Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen lückenhaft, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der bestehenden oder hierdurch entstandenen Lücke gilt eine solche Regelung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben bzw. gewollt haben würden.

Schwaigern, Januar 2017



Allgemein geltende Informationspflicht gemäß § 2 (1) DL-InfoV	
Firmenname	Kohler & Partner mbB
Rechtsform	Partnerschaftsgesellschaft
Anschrift	Neipperger Straße 8, 74193 Schwaigern
Kommunikation	Tel. 07138 94 15 0-0
	Fax 07138 94 15 0-20
	E-Mail partner@kohler-stb.de
Handelsregister	Amtsgericht Stuttgart
Registernummer	PR 720 226
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	DE 271 911 453
Zuständige Kammer	Steuerberaterkammer Stuttgart, Hegelstr. 33, 70174 Stuttgart Rechtsanwaltskammer Stuttgart, Königstr. 14, 70173 Stuttgart
Berufsbezeichnung	Rechtsanwalt, Steuerberater
Verliehen in	Bundesrepublik Deutschland
ABB	Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften Stand 01/2017
Gerichtsstand	Heilbronn
Berufshaftpflicht	HDI-Gerling Firmen- und Privat-Versicherung AG, Heilbronner Straße 158, 70174 Stuttgart
Streitschlichtung	Bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Auftraggebern besteht auf Antrag die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 73 Abs. 5 BRAO bei der für den jeweiligen Anwalt regional-zuständigen Rechtsanwaltskammer. Ferner besteht die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung durch die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Neue Grünstraße 17, D-10179 Berlin (Internet: www.s-d-r.org ; E-Mail: schlichtungsstelle@s-d-r.org ; Tel. +49 (0)30 / 2844417-0; Fax. +49 (0)30 / 2844417-12).Bei Streitigkeiten zwischen Steuerberatern und ihren Auftraggebern besteht auf Antrag die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 3 StBerG bei der für den jeweiligen Steuerberater regional-zuständigen Steuerberaterkammer. Die Partnerschaft informiert, dass die Partnerschaft weder gesetzlich verpflichtet noch bereit ist, an einer Streitschlichtung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle i.S.d. Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (VSBG) teilzunehmen.